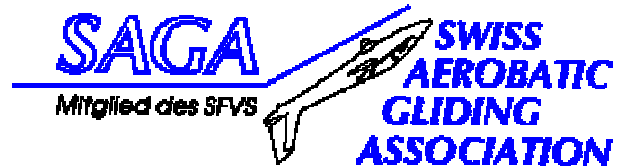


STATUTEN



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Swiss Aerobatic Gliding Association", in der Folge "SAGA" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die SAGA hat ihren Sitz in Zürich und ist dem Aero Club Zürich und dem Segelflugverband der Schweiz (SFVS) angeschlossen.

Art. 3.

Die SAGA bezweckt die Förderung des Leistungskunstfluges mit Segelflugzeugen in allen seinen Belangen. In diesem Sinne pflegt sie den Kontakt mit der SAA, dem SFVS und anderen interessierten Kreisen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Fliegenden Aktivmitgliedern
- Nichtfliegenden Aktivmitgliedern
- Gönnern

Ehrenmitglieder sowie fliegende und nichtfliegende Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und müssen zugleich Aktivmitglieder des AeCZH sein.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gemacht werden, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt.

Art. 6

Fliegende Aktivmitglieder sind Personen, die den Kunstflug mit Segelflugzeugen aktiv betreiben.

Nichtfliegende Aktivmitglieder sind Personen, die den Kunstflug mit Segelflugzeugen unterstützen und damit zusammenhängende Tätigkeiten ausführen.

Art. 7

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Segelkunstflug unterstützen.

Art. 8

Die Aufnahme in die SAGA erfolgt, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, durch den Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Art. 9

Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten des SFVS und der Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt ein.

III. Austritt, Streichung, Ausschluss

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich vor dem 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand zugestellt werden.
- b) Streichung, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt wurde.
- c) Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

Art. 11

Ausschlüsse und Streichungen von Mitgliedern werden vom Vorstand nach Ablauf der Rekursfrist gem. Art.12 dem SFVS und dem AeCZH gemeldet, Austritte per Jahresende.

Art. 12

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, an die GV Rekurs erhoben werden.

IV. Organe des Vereins

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres zusammen, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte verlangen.

Art. 15

Die GV wird durch den Vorstand von sich aus oder auf Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe einer Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor dem Termin.

Art. 16

Zusatzanträge zur Traktandenliste müssen spätestens eine Woche vor der GV schriftlich an den Vorstand eingegeben werden. Für später eingegangene Anträge kann die Behandlung an der GV nur mit Einverständnis des Vorstandes erfolgen.

Art. 17

Der Beschlussfassung durch die GV unterstehen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- d) Revision der Statuten und Reglemente.
- e) Beschlüsse über Ausgaben von mehr als Fr 2000.-
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- h) Vorschlag von Mitgliedern für die Wahl in die Organe des SFVS und des AeCZH.
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 18

Bei Wahlen, Abstimmungen und Urabstimmungen wird schriftlich abgestimmt, sofern nicht einstimmig offene Abstimmungen beschlossen werden.

Art. 19

Die GV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen in Art. 21.

Art. 20

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, sofern die Statuten nicht eine andere Mehrheit vorsehen.

Art. 21

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) den Beisitzern

Art. 23

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 25

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Der Vorstand tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern.

Art. 26

Der Vorstand kann unter Wahrung seiner Verantwortung gewisse Aufgaben durch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder erledigen lassen.

Art. 27

Die Rechnungsrevisoren, mindestens zwei, prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz und legen ihren schriftlichen Bericht jeweils der ordentlichen GV vor. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Revisoren sind wiederwählbar.

V. Vereinsvermögen / Statutenänderungen / Auflösung

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 29

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der SFVS über die weitere Verwendung des Vermögens.

Art. 30

Für Statutenänderungen ist die Stimmabgabe von mindestens einem Fünftel, für die Auflösung des Vereins von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des AeCZH.

Art. 31

Ist eine zu diesem Zweck einberufene GV nicht beschlussfähig, so findet spätestens innert sechs Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

VI. Diverses

Art. 32

Die vorliegenden Statuten sind jedem Mitglied bei dessen Aufnahme auszuhändigen

Art. 33

Vor der Teilnahme am Flugbetrieb ist jedem Mitglied ein Betriebsreglement auszuhändigen.

Art. 34

Diese Statuten wurden im März 1997 angepasst und ersetzen diejenigen vom 5. März 1996.

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Christian Schmid

Beatrice Gugelmann

Genehmigung durch den AeCZH: 10. März 1997